



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Marokkanischer Verein für die Tamazight-Kultur und Soziales" (MVTKS) mit dem Zusatz "e. V." und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz der kulturellen Vielfalt und Authentizität in Marokko. Dabei widmet sich der Verein vorrangig der Pflege und Förderung des Brauchtums, der Sprache und der Kunst der Masiren ("Berber"), insbesondere derer von Nord-Marokko.
- (2) Ferner hat der Verein zum Zweck, aus Marokko stammende Migranten, Migrantenfamilien und Migrantenkinder zu betreuen und in ihren Integrationsbemühungen zu unterstützen.
- (3) Schließlich hat der Verein zum Zweck, die Ursachen der Migration zu bekämpfen, indem er Entwicklungshilfeprojekte und ähnliches in den Herkunftsgebieten marokkanischer Migranten unterstützt.
- (4) *entfallen.*
- (5) Der Verein verschreibt sich der Prinzipien der Demokratie, des Rechtsstaates und der Völkerverständigung im Sinne des Grundgesetzes. Der Islam genießt in dem Verein einen besonderen Schutz.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (2) Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

§ 4a Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder teilen dem Vorstand mit, ob sie aktives oder passives Mitglied sein wollen. Soweit sie nicht selbst darüber Auskunft geben, setzt der Vorstand fest, wer aktives beziehungsweise passives Mitglied ist. Als passives Mitglied gilt, wer sich über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben beteiligt hat.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeitig mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Im Falle gravierender Verhaltensverstöße muss der Vorstand bereits das zweite Mal eine Verwarnung ausgesprochen haben, bevor ein Ausschluss erfolgen kann. Der Anlass der ersten Verwarnung muss nicht mit dem der



zweiten Verwarnung übereinstimmen. Eine Verwarnung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Verwarnung ist nicht erforderlich, soweit ein dringendes Vereinsinteresse einen sofortigen Ausschluss gebietet.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von drei monatlichen Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids 14 Tage verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

(4) Die Streichung ist in jedem Fall dem Mitglied mitzuteilen.

§5a Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Zwecke des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- Ersten Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister

(2) Höchstens zwei Vorstandsämter können unbesetzt bleiben. Der Vorstand führt die Geschäfte im Einvernehmen mit den Mitgliedern. Er ist den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Bewerber um ein Vorstandsamt müssen volljährig sein und dem Verein mindestens ein Jahr lang ununterbrochen als Mitglieder angehört haben.

§ 8a Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Verfügung über einen Geldbetrag aus dem Vereinsvermögen, der 500 € übersteigt, und außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die wesentlichen Belange des Vereins. Er beschließt über die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und den Ausschluß eines Mitglieds.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Über die Mitgliederversammlung ist eine von den Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.



(5) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange, wie es mit drei monatlichen Beiträgen im Rückstand ist.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; ist auch diese beschlußunfähig, ist eine dritte Mitgliederversammlung einzuberufen. Die dritte Mitgliederversammlung ist bereits mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit werden passive Mitglieder nicht berücksichtigt.

(7) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist eine von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 entfallen

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main einzutragen.